

# RS Vwgh 2000/3/27 99/10/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

## Rechtssatz

Vom Vorliegen eines Bescheides muss dann ausgegangen werden, wenn die Erledigung gegenüber individuell bestimmten Personen eine Verwaltungsangelegenheit normativ regelt, wenn sie also für den Einzelfall bindend die Gestaltung oder Feststellung von Rechtsverhältnissen zum Inhalt hat, ob sie nun in der Form für Bescheide nach den §§ 56 ff AVG ergeht oder nicht.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999100258.X04

## Im RIS seit

19.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)